

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über

Wahlen und Abstimmungen

sowie das

Nachrücken in Behörden und Kommissionen

vom 29. März 2004

Revision vom
30. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Grundsätze</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Geltungsbereich	1
<u>B. Wahlen und Abstimmungen</u>	
§ 4 Termine	2
§ 5 Versand der Unterlagen	2
§ 6 Wahllokale	2
§ 7 Briefliche Stimmabgabe	2
§ 8 Elektronische Stimmabgabe	2
§ 9 Stimmrechtsausweise	3
<u>C. Abstimmungserläuterungen bei Gemeindeabstimmungen</u>	
§ 10 Inhalt	3
§ 11 Ablauf	3
§ 12 Ausführungen des Initiativ- bzw. Referendumskomitees	3
<u>D. Abstimmungs- und Wahlpropaganda</u>	
§ 13 Abstimmungs- und Wahlempfehlungen	4
§ 14 Publikation	4
§ 15 Inhalt	4
§ 16 Anzahl und Format	4
§ 17 Ausschluss vom Versand	4
§ 18 Gemeindeeigene Plakatständer	5
§ 19 Anmeldung	5

E. Wahlbüro

§ 20	Zusammensetzung	5
§ 21	Konstituierung	5
§ 22	Aufgabe	5
§ 23	Aufsicht	6
§ 24	Auszählung	6
§ 25	Ermittlung der Ergebnisse	6
§ 26	Zutritt zum Auszählungsraum	6
§ 27	Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse	6

F. Rücktritte aus Behörden und Kommissionen

§ 28	Rücktritt	7
§ 29	Nachrücken	7
§ 30	Ersatzwahl durch den Einwohnerrat	7
§ 31	Ersatzwahl durch den Gemeinderat	7

G. Schlussbestimmungen

§ 32	Beschwerden	7
§ 33	Verletzung des Stimm- und Wahlrechts	8
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 35	Inkraftsetzung	8

Der Einwohnerrat Reinach erlässt, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 27. April 1987, das nachfolgende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement soll

- eine korrekte Abwicklung der Wahlen und Abstimmungen
- faire und übersichtliche Abstimmungserläuterungen sowie die rechtzeitige Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- eine rasche Abwicklung der Ersatzwahlen und des Nachrückens in Behörden und ständige Kommissionen

sicher gestellt werden.

§ 2 Inhalt

¹Dieses Reglement regelt den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen, die Darstellung und den Versand von Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie Wahl- und Abstimmungsempfehlungen, die Organisation des Wahlbüros, die Abwicklung der Ersatzwahlen und des Nachrückens bei Rücktritten aus Behörden und ständigen Kommissionen sowie die Zuteilung der öffentlichen Plakatständer an die politischen Parteien und Gruppierungen.

²Es ergänzt und vollzieht die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der eidgenössischen und kantonalen Erlasse über die politischen Rechte.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge sowie für alle kommunalen Behörden und ständigen Kommissionen im Exekutivbereich.

B. Wahlen und Abstimmungen

§ 4 Termine

¹Der Gemeinderat bestimmt die Daten für die kommunalen Urnengänge. Vorbehalten bleiben die vom Regierungsrat festgelegten Wahltermine.

²Sie finden in der Regel an einem eidgenössischen Wahl- und Abstimmungstermin statt.

³Der Gemeinderatsbeschluss wird im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

§ 5 Versand der Unterlagen

Der Versand sämtlicher Wahl- und Abstimmungsunterlagen erfolgt über die Gemeinde.

§ 6 Wahllokale

Der Gemeinderat legt Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale für die persönliche Stimmabgabe fest.

§ 7 Briefliche Stimmabgabe¹

¹Die Rücksendung der Stimmrechtsausweise auf dem Postweg ist unentgeltlich.

²Ab Versand bis am Wahl- und Abstimmungssamstag gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) können die Stimmrechtsausweise im Briefkasten der Gemeindeverwaltung deponiert werden.

³Vorbehalten bleibt die Stimmabgabe der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen gemäss Bundesrecht.

§ 8 Neue Formen der Stimmabgabe

Die Gemeinde behält sich die Einführung neuer Formen der Stimmabgabe nach Inkrafttreten von entsprechenden eidgenössischen und/oder kantonalen Bestimmungen vor.

¹ Gemäss ERB vom 30. Oktober 2006

§ 9 Stimmrechtsausweis

¹Wer keinen Stimmrechtsausweis erhalten hat, kann diesen unter Angabe einer stichhaltigen Begründung bis zum letzten Arbeitstag der Verwaltung vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag, 12.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung einfordern.

²Verlorene Stimmrechtsausweise können in derselben Frist nachverlangt werden, sofern der Verlust plausibel dargestellt wird.

C. Abstimmungserläuterungen bei Gemeindeabstimmungen

§ 10 Inhalt

Abstimmungserläuterung beinhalten:

- a) Titel der Vorlage
- b) Zusammenfassung
- c) die eigentlichen Erläuterungen mit Rückblick, Ausgangslage, Zielsetzung, Begründung, finanzielle Auswirkungen, etc.
- d) kurze Darstellung der Verhandlungen im Einwohnerrat, inklusive Abstimmungsergebnis.
- e) bei Initiativen bzw. fakultativen Referenden die Ausführungen (siehe § 12) des Initiativ- bzw. Referendatskomitees
- f) kurze Stellungnahme des Gemeinderates zu lit. e.

§ 11 Ablauf

¹Der Gemeinderat erarbeitet die Erläuterungen gemäss § 10 lit. a – c und stellt sie dem Initiativ- bzw. Referendatskomitee zu.

²Er setzt eine angemessene Frist für die Stellungnahme der Initiant/innen bzw. Referent/innen fest.

§ 12 Ausführung des Initiativ- bzw. Referendatskomitees

¹Die Ausführungen des Initiativ- bzw. Referendatskomitees gemäss § 10 lit. e sollen eine Seite umfassen.

²Sie setzen sich u.a. aus einer Begründung, der Zielsetzung und den Anträgen des Komitees zusammen.

³Sie dürfen keine offensichtlich falschen Aussagen oder ehrverletzende Formulierungen enthalten. Behauptungen sind als solche zu kennzeichnen.

D. Abstimmungs- und Wahlpropaganda

§ 13 Abstimmungs- und Wahlempfehlungen

¹Für kommunale Urnengänge sowie bei eidgenössischen und kantonale Wahlen werden für die in der Gemeinde domizilierten Parteien, politischen Gruppierungen sowie Initiativ- und Referendumskomitees unentgeltlich Abstimmungs- bzw. Wahlempfehlungen versandt.

²Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für das Einpacken und den Versand.

§ 14 Publikation

Vor jedem Urnengang wird der Termin für die Ablieferung der Wahl- und Abstimmungsempfehlungen im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

§ 15 Inhalt

¹Die Berechtigten gemäss § 13 können pro Urnengang eine Wahl- und eine Abstimmungsempfehlung verschicken lassen.

²Diese dürfen weder kommerzielle Werbung noch Falschaussagen oder ehrverletzende Formulierungen enthalten.

³Die Gemeinde trägt keine Verantwortung für Text und Inhalt des verschickten Propagandamaterials.

§ 16 Anzahl und Format

¹Die Gemeinde stellt für jede stimmberechtigte Person ein adressiertes Kuvert im Format C5 zur Verfügung.

²Die Menge der abzuliefernden Wahl- bzw. Abstimmungsempfehlungen muss der Zahl der Stimmberechtigten entsprechen.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Bestimmungen zum Format der Empfehlungen zu erlassen.

§ 17 Ausschluss vom Versand

¹Wahl- und Abstimmungsempfehlungen, die nicht rechtzeitig abgeliefert werden oder den Vorschriften von §§ 15 und 16 nicht entsprechen, können vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen werden.

²Zuständig für diesen Entscheid ist das Gemeindepräsidium.

§ 18 Gemeindeeigene Plakatständer

Die Gemeinde stellt den politischen Parteien und Gruppierungen sowie Initiativ- und Referendumskomitees bei Wahlen und Abstimmungen für ihre Plakate die gemeindeeigenen Plakatständer zur Verfügung.

§ 19 Anmeldung

¹Vor jedem Urnengang teilt die Verwaltung den politischen Parteien und Gruppierungen sowie Initiativ- und Referendumskomitees die Anmeldefrist für die Plakatständer schriftlich mit.

²Gleichzeitig erfolgt eine sinngemässe Publikation.

³Am Tag nach der Anmeldefrist werden die vorhandenen Plakatständer unter den Angemeldeten verteilt. Die Standorte werden ausgelost.

E. Wahlbüro

§ 20 Zusammensetzung

¹Das Wahlbüro ist ein Organ der Gemeinde gemäss § 21 ff. der Gemeindeordnung vom 27. September 1998.

²Es besteht aus 28 vom Einwohnerrat gewählten Mitgliedern (§ 24 Gemeindeordnung).

³Die parteipolitische Zusammensetzung soll in etwa derjenigen des Einwohnerrates entsprechen.

§ 21 Konstituierung

¹Zu Beginn der Amtsperiode werden die gewählten Mitglieder vom Gemeinderat zu einer ersten Sitzung eingeladen.

²Das Gemeindepräsidium leitet die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

§ 22 Aufgabe

Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (§ 6 Abs. 4 Gemeindegesetz).

§ 23 Aufsicht

Die Aufsicht über das Wahlbüro wird vom Regierungsrat ausgeübt (§ 106 Gemeindegesetz¹).

§ 24 Auszählung

Die Auszählung findet in geschlossenen Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung statt.

§ 25 Ermittlung der Ergebnisse

¹Die Schlussergebnisse der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen dürfen nicht vor Schliessung der Wahl- bzw. Abstimmungslokale ermittelt werden.

²Alle Vorbereitungsarbeiten können vorher erledigt werden.

³Das Präsidium des Wahlbüros sorgt mit entsprechenden Massnahmen dafür, dass allfällige Zwischenergebnisse nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

§ 26 Zutritt zum Auszählungsraum

Während des Zählvorgangs haben nur die Mitglieder und Aushilfen des Wahlbüros Zutritt zum Auszählungsraum.

§ 27 Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis

¹Das Gemeindepräsidium und die kantonalen Behörden werden durch das Wahlbüro unverzüglich über das ermittelte Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis unterrichtet.

²Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten und im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

¹ In der Fassung vom 28. Mai 1970

F. Rücktritte aus Behörden und Kommissionen

§ 28 Rücktritt

¹Der Rücktritt aus einer Behörde (ohne Einwohnerrat) oder ständigen Kommission im Verlaufe der Amtsperiode ist dem Gemeinderat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

²Er informiert die betroffenen Stellen und leitet das Nachfolgeverfahren ein.

³Für Rücktritte von Mitgliedern des Einwohnerrates gilt § 68 seines Geschäftsreglements.

§ 29 Nachrücken

¹Kann ein Amt durch Nachrücken besetzt werden, fragt das Gemeindepräsidium die erste nachrückende Person der gleichen Liste (Ersatzkandidat/in) schriftlich an, ob sie das frei gewordene Mandat übernehmen will. Bei Ablehnung geht die Anfrage an die nächste Person auf der Liste.

²Ist die Liste ausgeschöpft, erteilt das Gemeindepräsidium den fünfzehn Personen, welche die Wahleingabe unterzeichnet haben, den Auftrag einen Kandidaten/eine Kandidatin für das frei gewordene Amt zu nominieren.

§ 30 Ersatzwahl durch den Einwohnerrat

Der Einwohnerrat nimmt an der nächstmöglichen Sitzung die Ersatzwahl von Kommissions- und Behördenmitgliedern vor, soweit diese Wahlen in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 31 Ersatzwahl durch den Gemeinderat

Mitglieder aus ständigen Gemeinderatskommissionen werden vom Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen nach Bekanntwerden des Rücktritts ersetzt.

G. Schlussbestimmungen

§ 32 Beschwerden

¹Gegen die Verfügungen der Verwaltung und des Gemeindepräsidiums kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden

§ 33 Verletzung des Stimm- und Wahlrechts

Beschwerden wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts richten sich nach §§ 83 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte¹.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Abstimmungserläuterungen vom 29. August 1988 sowie das Reglement über Einpacken und Versand von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen vom 9. Januar 1992.

§ 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Reinach, 29. März 2004

Einwohnerrat Reinach BL

Fredy Fecker
Präsident

Regula Fellmann
Sekretärin

Das vorstehende Reglement ist mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 11. Oktober 2004 genehmigt worden. Es tritt auf den 1. November 2004 in Kraft.

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Othmar Gnos
Gemeindevorwalter

¹⁾ In der Fassung vom 7. September 1981

Die vom Einwohnerrat am 30. Oktober 2006 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 14. Februar 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. März 2007 per sofort in Kraft gesetzt.